



Sammlung der Rechtsprechung

Beschluss des Gerichts (Neunte Kammer) vom 23. März 2020 – Highgate Capital Management/Kommission

(Rechtssache T-280/19)

„Nichtigkeitsklage – Staatliche Beihilfen – Beschwerde – Nicht anfechtbare Handlung – Unzulässigkeit“

1. *Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlungen – Begriff – Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen – Beurteilung anhand objektiver Kriterien – Streitige Handlungen der Kommission, die in einem Kontext ohne Bezug zum Verwaltungsverfahren über die Beschwerde der Klägerin vorgenommen wurden, da diese Handlungen lediglich Stellungnahmen oder Meinungen darstellen, die für die Kommission nicht bindend sind – Ausschluss – Unzulässigkeit*

(Art. 263 AEUV)

(vgl. Rn. 42-44, 47, 48, 50, 56)

2. *Nichtigkeitsklage – Anfechtbare Handlungen – Begriff – Handlungen mit verbindlichen Rechtswirkungen – Etwaiger Wegfall dieser Voraussetzung im Hinblick auf das Recht auf effektiven gerichtlichen Rechtsschutz – Fehlen*

(Art. 263 Abs. 4 AEUV; Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Art. 47 und 52 Abs. 7)

(vgl. Rn. 54)

Gegenstand

Klage nach Art. 263 AEUV auf Nichtigerklärung des Beschlusses der Kommission über die Zurückweisung einer Beschwerde im Zusammenhang mit einer angeblich rechtswidrigen Beihilfe an die Eurobank Ergasias SA durch den Verkauf der Piraeus Bank Bulgaria (SA.53105), der im Schreiben vom 8. März 2019 der Generaldirektion „Wettbewerb“ der Kommission und in der öffentlichen Erklärung des für den Wettbewerb zuständigen Mitglieds der Kommission vom 20. März 2019 enthalten sein soll

Tenor

1. Die Klage wird als unzulässig abgewiesen.
2. Der Streithilfeantrag des Hellenischen Finanzstabilitätsfonds ist erledigt.
3. Die Highgate Capital Management LLP trägt die Kosten einschließlich der Kosten des Verfahrens des vorläufigen Rechtsschutzes mit Ausnahme der Kosten des Streithilfeantrags.
4. Der Hellenische Finanzstabilitätsfonds trägt seine eigenen Kosten im Zusammenhang mit dem Streithilfeantrag.